

Ordnung für den Kindertagesstättenbeirat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen Dienst an Kindern und Familien, der im Evangelium von Jesus Christus gegründet ist.
- (2) Evangelische Kindertagesstättenarbeit nimmt Teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der die elterliche Erziehung ergänzt und unterstützt. Diese Aufgabe kann nur in gemeinsamer Verantwortung des Trägers, der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und der Eltern wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck werden auf der Grundlage des § 16 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in den kirchlichen Kindertagesstätten Elternräte gewählt und Beiräte gebildet. Der Kindertagesstättenbeirat soll die Möglichkeit zu regelmäßiger Beratung über Fragen der Kindertagesstättenarbeit bieten.

II. Umfangsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Ordnung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 NKiTaG.
- (2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

III. Zusammensetzung des Kindertagesstättenbeirates

- (1) Im Kindertagesstättenbeirat sind der Träger, die Mitarbeitenden und die Eltern paritätisch vertreten.
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat setzt sich zusammen aus
 - der Vertretung der Eltern (Elternrat),
 - der Vertretung der Mitarbeitenden und
 - der Vertretung des Trägers.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kindertagesstättenbeirat endet mit Ablauf des Kindergartenjahres oder mit Ausscheiden aus der jeweiligen Vertretung.

IV. Vertretungen

1. Der Elternrat

- (1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Gruppensprecherinnen oder/und die Gruppensprecher bilden den Elternrat.
- (2) Die Wahlen finden zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres statt. Die Einberufung zu den Wahlen erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger. Die Wahlleitung wird von den anwesenden Eltern bestimmt. Gewählt wird geheim, wenn nicht einstimmig offene Wahl beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet mit Ablauf des Kindergartenjahres oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Haben die Eltern mehrere Kinder in einer Gruppe, so haben sie für jedes Kind eine Stimme.
- (5) Die Vorschriften des § 16 NKiTaG über den gemeinsamen Elternrat bleiben unberührt.

2. Vertretung der Mitarbeitenden

Der Vertretung der Mitarbeitenden gehören die Leitung der Kindertagesstätte sowie weitere aus ihrer Mitte gewählte Fach- und Betreuungskräfte an. Diese werden für zwei Jahre gewählt.

3. Vertretung des Trägers

Der Gemeindegemeinderat benennt - längstens für die Dauer der Amtszeit des Gemeindegemeinderates - aus seiner Mitte die Mitglieder. Ein Mitglied soll in der Regel eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein, die oder der mit der Kindertagesstätte zusammenarbeitet.

V. Organisation des Kindertagesstättenbeirates

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte lädt zu der konstituierenden Sitzung des Kindertagesstättenbeirates ein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) Der Kindertagesstättenbeirat tagt wenigstens einmal im Halbjahr. Die oder der Vorsitzende lädt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über ihren Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Andere Personen können zu den Beiratssitzungen je nach Beratungsinhalt hinzugezogen werden.
- (4) Soweit es in der Natur der Beratungsinhalte liegt, haben die Beiratsmitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

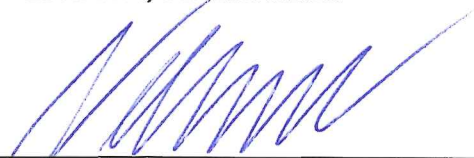
VI. Aufgaben des Kindertagesstättenbeirates

- (1) Die Aufgaben des Kindertagesstättenbeirates sind:
 - Förderung der Kindertagesstätte, der Zusammenarbeit mit Eltern und ihrer Mitwirkung bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte,
 - im Zusammenwirken mit dem Träger Hilfestellung und Beratung zur Lösung von Konflikten geben,
 - kontinuierliche Erörterung konzeptioneller Fragen und Überdenken aktueller pädagogischer Themen,
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis für die Kindertagesstätte zu fördern und auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen,
 - regelmäßige Information der Elternschaft über seine Tätigkeit,
 - Beratung und Beantwortung von Anregungen und Anfragen der Eltern, der Mitarbeitenden und des Trägers.
- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - die Festsetzung der Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (3) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 2 Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur
 - Verwendung der Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Finanzlage der Kindertagesstätte,
 - Regelung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte, machen.
- (4) Der Kindertagesstättenbeirat hat die Möglichkeit, Anträge an den Gemeindegemeinderat zu richten und nimmt Stellung zu Anfragen des Gemeindegemeinderates.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Edewecht, den 11.06.2025



Vorsitzender des Gemeindegemeinderats



Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats